

zu bestellen, welchem auf Verlangen für seine Dienstleistung von der Armenbehörde eine verhältnismäßige Vergütung ausgesetzt werden mag.

Bürgermeister Schill: Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Commissar, welche Gründe die Regierung bewogen haben, die Worte aufzunehmen: „wozu jedoch Mitglieder des Armenvereins oder andere wohlgesinnte Einwohner zu wählen sind,“ da meiner Ansicht nach eine solche Vorschrift kaum am Orte sein dürfte, vielmehr in das Ermessen der Armenbehörde zu legen ist, durch wen sie die Beiträge einsammeln lassen will. Es dürfte vielleicht dadurch eine Beschränkung herbeigeführt werden, die nicht anwendbar wäre. Es giebt an manchen Orten schon Leute, welche die Beiträge einsammeln, und zugleich für andere Klassen mit colligiren. Diese würden nun hierdurch behindert werden an diesem Geschäfte, wenn die Beschränkung wirklich dispositiv wäre, was jedenfalls nicht immer am Orte sein dürfte.

Königl. Commissar D. Merbach: Man hat das Einsammeln der Beiträge als eines von den Geschäften angesehen, welche in den Bereich der Armenvereine gehören und sich zunächst für die Mitglieder derselben eignen. Ich weiß nicht anders, als daß die Subscription von den Mitgliedern der Armenbehörde besorgt wird; wollte man dazu andere, die nicht zum Armenvereine gehören, bestellen, so würde das der Armenkasse Ausgaben verursachen, die vermieden werden sollen.

Prinz Johann: Zur Beruhigung des geehrten Sprechers wird es gereichen, wenn ich ihn darauf aufmerksam mache, daß die Bestimmung heißt: es müssen Mitglieder des Armenvereins oder andere wohlgesinnte Einwohner sein. Ein Einwohner aber muß der Sammler doch wenigstens sein, und Uebelgesinnte wird der Sprecher wohl auch nicht dazu wählen wollen.

Präsident v. Gersdorf: §. 83 ist nur administrativer Natur, und wir werden also zu §. 84 übergehen.

§. 84. Die mit Rücksicht auf laufende Ausgabe, wozu dem Armenkassen-Einnehmer ein nach dem Bedarf von der Armenbehörde zu bestimmendes Quantum als Kassenvorrath zu überlassen, übrigen baaren Bestände der Armenkasse nebst den der letztern etwa zugehörigen Documenten sind von der Armenbehörde in sichere Verwahrung zu nehmen.

Die Auszahlung der wöchentlichen Almosen geschieht auf den Grund eines von der Armenbehörde zu beglaubigenden Verzeichnisses der Empfänger, welches dem Armenkassen-Einnehmer zu Belegung seiner Rechnung auszuhändigen, auch, so oft nöthig, zu ergänzen und zu berichtigen ist.

Die Deputation sagt:

Zu §. 84. Es ist hierbei nicht unerwähnt zu lassen, daß nach der von den Herren Regierungscommissarien gegebenen Auskunft unter der Armenbehörde jedesmal die hierbei betheiligte obrigkeitliche Behörde verstanden wird.

Dieselben vereinigten sich auch mit dem Antrage der Deputation, den Schlusssatz der Paragraphe „die Auszahlung der wöchentlichen Almosen u.“

in Wegfall zu bringen, da diese Einrichtung am füglichsten nach den Localverhältnissen zu reguliren ist.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer mit dem Vorschlage ihrer Deputation einverstanden, den Schlusssatz der §., „die Auszahlung der wöchentlichen Almosen u. s. w.“ wegzulassen zu lassen? — Einstimmig Ja. —

Prinz Johann: Ich will mir eine Anfrage an den Herrn Commissar erlauben. Wir haben nämlich nicht Gewißheit erlangt, was unter dem Worte: Armenbehörde gemeint sei? Ich weiß eben nicht, ob die Nomenclatur ganz consequent durchgeführt ist: an einigen Stellen steht: „Armenbehörde“, an manchen „Armenversorgungsbehörden“, es scheint aber eine strenge Nomenclatur nöthig zu sein. Mir hat geschienen, daß da, wo das Wort im Plural gesetzt ist, beide, der Armenverein und die Armenbehörde gemeint sei.

Königl. Commissar D. Merbach: Unter Armenbehörde hat man die §. 75 mit Leitung des Armenwesens beauftragte Obrigkeit bezeichnen wollen; sollte man vielleicht in spätern §§. den Ausdruck promiscue gebraucht haben, so wird das bei der Redaction des Gesetzes zu revidiren sein.

Referent Bürgermeister D. Groß: §§. 75, 76 sind die Geschäfte angeführt, welche der Obrigkeit als Armenbehörde vorzüglich obliegen.

Prinz Johann: Ich stelle keinen Antrag, durch die Erklärung des Herrn Commissars bin ich beruhigt.

Präsident v. Gersdorf: Eine Frage ist bei dieser §. nicht zu stellen, da sie administrativer Natur ist.

§. 85. Die Armenkassen-Rechnung ist von dem Rechnungsführer ult. December jeden Jahres zu schließen, und binnen einer nach Maßgabe ihres Umfangs jedes Ortes zu bestimmenden Frist bei der Obrigkeit (§. 75) einzureichen. Die Prüfung und Justification derselben erfolgt in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, nach §. 223—226 derselben, in andern Orten von der Obrigkeit unter Mitwirkung des Armenvereins.

Nach erfolgter Justification ist die Rechnung an einem hierzu geeigneten Orte zu Jedermanns Einsicht auszulegen, in größern Orten, wo die Kräfte den dazu nöthigen Kostenaufwand verstaten, auszugswise durch den Druck zu veröffentlichen, und als Beilage von Zeit zu Zeit die namentliche Bekanntmachung der freiwilligen Beiträge, so wie der Almosenempfänger und derjenigen, welche auf die fernere Verabreichung derselben verzichtet haben, beizufügen.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 85. Die Veröffentlichung der freiwilligen Beiträge, so wie der Almosenempfänger hat an mehreren Orten, wo sie versuchsweise unternommen worden, durchaus keine befriedigenden Resultate zum Vortheil der Armenkassen gewährt, vielmehr stets so viel Inconvenienzen, Mißverhältnisse und Unzufriedenheit herbeigeführt; daß man überall von dieser Veröffentlichung wieder abgestanden ist.

Die Deputation findet sich daher bewogen, auf den gänzlichen Wegfall des Schlusssatzes,